



## Wohnwagenordnung

vom 1. März 2021

### 1. Grundsätze

Vereinsmitglieder und Gäste können ihre Wohnwagen / Wohnmobile auf dem Vereinsgelände **nach vorheriger Anmeldung** beim Kassenwart und gegen eine Nutzungsgebühr abstellen. Bei der Anmeldung wird der Zeitraum der Aufstellung vereinbart. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht. Der Vorstand behält sich die Zahl der maximal abgestellten Wohnwagen vor.

Die abgestellten Wohnwagen / Wohnmobile müssen jederzeit von den Eigentümern vom Gelände entfernt werden können. Der Vorstand kann für einzelne Veranstaltungen beschließen, dass Wohnwagen / Wohnmobile für den Zeitraum einer Veranstaltung weggezogen werden müssen.

### 2. Stellplätze

Die Wohnwagen sind auf den vorgegebenen Stellplätzen (Fahrspuren) bzw. Bereichen auf dem Vereinsgelände zu platzieren. Es gibt keine festen Stellplätze und keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Wohnwagen sind mit dem Heck zur Kanalböschung aufzustellen.

Die Wohnwagenbesitzer haben dafür zu sorgen, dass um den Stellplatz herum der Rasen regelmäßig gemäht wird. Nach Verlassen des Stellplatzes sind alle Unterlegplatten zu entfernen und der Rasen ist zu mähen.

### 3. Sicherheit

Die auf dem Vereinsgelände abgestellten Wohnwagen / Wohnmobile müssen eine gültige Plakette für die Hauptuntersuchung und die Gas-Prüfung haben.

### 4. Kosten

Die Stellplatzgebühr als Nutzungsentschädigung ist an den Verein zu entrichten. **Die Gebühr für einen Stellplatz für sechs Monate beträgt € 120,-, für zwölf Monate € 240,-.** Der Energieverbrauch ist so gering wie möglich zu halten, d.h. Kühlschränke u.ä. sind bei längerer Abwesenheit auszuschalten.

Eine kurzfristige Abstelldauer und etwaiger Stromverbrauch (wenn ein Zähler vorhanden ist) sind im Wohnwagenbuch am „Schwarzen Brett“ einzutragen. **Die Nutzungsgebühr beträgt € 0,75 pro Tag.** Die verbrauchten kWh werden nach dem derzeit gültigen Stromtarif abgerechnet. Ansonsten ist der Stromanschluss pro Nutzungstag zu vermerken und wird pauschal abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt durch Lastschriftinzug durch den Kassenwart, bei Gästen durch Barzahlung oder Überweisung.

### 5. Haftungsausschluss

Das Abstellen des Wohnwagens geschieht auf eigene Gefahr

Die Wohnwagen- und Wohnmobilbesitzer verpflichten sich, keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein, der Stadt Osnabrück oder dem Wasser- und Schifffahrtsamt zu stellen.